



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Hauptgeschäftsführer  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Stephan Articus  
Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Telefon 0211 8618 4208  
Telefax 0211 86 18 54208  
Ulrike.Scharfenberger@  
mgffi.nrw.de

Hauptgeschäftsführer  
des Städte-und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf

7. Mai 2008

Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Martin Klein  
Liliencronstr. 14  
40472 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Altenbernd  
Kronenstraße 63 - 69  
44139 Dortmund

Leiter des Katholischen Büros  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt  
Elisabethstr. 16  
40217 Düsseldorf

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und  
Landesregierung von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Kirchenrat Rolf Krebs  
Rathausufer 23  
40213 Düsseldorf

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
www.mgffi.nrw.de

Sehr geehrter Herren,

Seite 2 von 3

mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) am 1. August 2008 verliert die bis dahin geltende "Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte" ihre Geschäftsgrundlage für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen. Der Gesetzgeber hat daher in § 26 Abs. 2 Nr. 3 Kinderbildungsgesetz den Abschluss einer Vereinbarung über die Grundsätze über die Qualifikation und den Personalschlüssel zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Obersten Landesjugendbehörde vorgesehen.

Ich freue mich, dass es nach einem intensiven und konstruktiven Dialog der Vereinbarungspartner gelungen ist, sich auf gemeinsame Grundsätze zu verständigen. Damit wird eine wichtige Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Hierfür danke ich allen Beteiligten sehr herzlich.

Als Anlage übersende ich Ihnen im Namen von Herrn Minister Armin Laschet den Entwurf der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) in doppelter Ausfertigung und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine unterzeichnete Ausfertigung zeitnah zurückschicken könnten.

An den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Herrn Wolfgang Altenbernd, habe ich die Bitte, die Unterschriften der angeschlossenen Verbände einzuholen.

Gestatten Sie mir abschließend noch die Bitte, den Namen der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners zusätzlich in Druckbuchstaben anzugeben. Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Marion Gierden-Jülich*

Dr. Marion Gierden-Jülich

**Vereinbarung**  
**zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel**  
**nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern**  
**(Kinderbildungsgesetz KiBiz)**

Vom . Mai 2008

**Präambel**

(1) In Ausführung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - wird zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden, tätigen Kräfte sowie über den Personalschlüssel in diesen Einrichtungen abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung präzisiert die nachfolgend aufgelisteten Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes. Es sind dies neben der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz die Vorschriften:

- § 18 Abs. 3 Nr. 2: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.
- § 18 Abs. 4 Satz 1: Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren.
- § 18 Abs. 4 Satz 2: Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(3) Die Beschreibung der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist die Basis für die Ausgestaltung der Angebotsstruktur in der Einrichtung. Das bedingt einen flexiblen Einsatz des pädagogischen Personals in der Einrichtung.

(4) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Personalvereinbarung vom 17. Februar 1992 mit ihren nachfolgenden Änderungen für den Geltungsbereich dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Anwendung mehr findet und auch nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung keine Geltung mehr erlangen wird.

(5) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seinen Entscheidungen über eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 SGB VIII ff. für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sich an dieser Vereinbarung orientiert, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnisse der § 45 SGB VIII maßgebend ist.

**§ 1**

**Sozialpädagogische und weitere Fachkräfte**

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, und staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heiler-

ziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

(2) Weitere Fachkräfte sind Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf eingesetzt werden.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch

- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

## § 2

### Ergänzungskräfte

(1) Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung.

(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in der Einrichtung eingesetzt ist. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.

## § 3

### Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden

Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 haben, können bis zum 31. Juli 2011 von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Nach dem 31. Juli 2011 können Ergänzungskräfte im Sinne des § 2 Absatzes 1 als Fachkraft weiter eingesetzt werden, wenn sie sich zu einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 1 weiterqualifiziert oder mit einer solchen Weiterqualifizierung begonnen haben.

## § 4

### Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.

(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

## § 5

### Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Übertragung der Leitung einer Einrichtung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanererkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt sein.

(3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

## § 6

### Personaleinsatz und Personalschlüssel

(1) Der Personaleinsatz in den Einrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz; sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Eine Orientierung an den Standards der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz<sup>1</sup>) vorgehalten werden.

(2) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz) geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.

(3) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeit des § 18 Abs. 4 Satz 2 Kinderbildungsgesetz vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.

(4) Bei Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sollten sich Träger und Jugendamt möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.

---

<sup>1</sup> der Wert beinhaltet eine Verfügungszeit von 10 v.H.

(5) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen im Rheinland  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e. V.  
Düsseldorf, den . Mai 2008



Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Niederrhein e. V. -, Düsseldorf  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Mittelrhein e. V. -, Köln  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V. -, Bielefeld  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Arbeiterwohlfahrt - Bezirksverband Westliches Westfalen e. V. -, Dortmund  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Nordrhein -, Düsseldorf  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Westfalen-Lippe -, Münster  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein KdöR, Düsseldorf  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen KdöR, Dortmund  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Synagogen Gemeinde Köln  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Amt des Beaufragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den . Mai 2008

Protokollnotiz:

Die Vereinbarungspartner werden umgehend Gespräche über den Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 2 Abs. 1 in der Kindertagesbetreuung nach dem 31. Juli 2011 aufnehmen.